

Beschluss

vom 20. Mai 2014

über die freiburgischen Ergebnisse der *eidgenössischen* Volksabstimmung vom 18. Mai 2014

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR);

gestützt auf das Gesetz vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG);

gestützt auf den Beschluss vom 18. März 2014 zur Einberufung der Stimmberechtigten des Kantons Freiburg zur eidgenössischen Volksabstimmung vom Sonntag, 18. Mai 2014;

gestützt auf die Protokolle dieser Abstimmung;

auf Antrag der Staatskanzlei,

beschliesst:

Art. 1

Die freiburgischen Ergebnisse der eidgenössischen Volksabstimmung vom 18. Mai 2014 lauten wie folgt:

1. Bundesbeschluss vom 19. September 2013 über die medizinische Grundversorgung (Direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative «Ja zur Hausarztmedizin»):

Eingeschriebene Stimmberechtigte	192 276
Eingelegte Stimmzettel	109 177
Es haben JA gestimmt	95 235
Es haben NEIN gestimmt	9 604

TABELLE 1

2. Volksinitiative vom 20. April 2011 «Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen»:

Eingeschriebene Stimmberechtigte	192 276
Eingelegte Stimmzettel	109 567
Es haben JA gestimmt	73 522
Es haben NEIN gestimmt	33 305

TABELLE 2

3. Volksinitiative vom 23. Januar 2012 «Für den Schutz fairer Löhne (Mindestlohn-Initiative)»:

Eingeschriebene Stimmberechtigte	192 276
Eingelegte Stimmzettel	109 731
Es haben JA gestimmt	26 867
Es haben NEIN gestimmt	80 931

TABELLE 3

4. Bundesgesetz vom 27. September 2013 über den Fonds zur Beschaffung des Kampfflugzeugs Gripen (Gripen-Fonds-Gesetz):

Eingeschriebene Stimmberechtigte	192 276
Eingelegte Stimmzettel	109 832
Es haben JA gestimmt	43 741
Es haben NEIN gestimmt	63 993

TABELLE 4

Art. 2

Allfällige Beschwerden sind innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, beim Staatsrat eingeschrieben einzureichen (Art. 77 BPR).

Art. 3

Die Protokolle dieser Abstimmung werden mit einem Schreiben an den Bundesrat weitergeleitet.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Der Präsident:

B. VONLANTHEN

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX-MOREL